



Yachtclub Schorfheide e.V.

Seerandstr. 18a 16247 Joachimsthal



15. Sherry - Cup

Yardstick-Regatta

Ausschreibung

Revier	Werbellinsee
Veranstalter	Yachtclub Schorfheide e.V.
Termin	7. September 2019
Klassen	Jollen, Jollenkreuzer und Kielboote (Es gilt die Yardstick-Revierliste 2019. Die Ersteinstufung erfolgt nach der Anmeldung durch die Revierkommission.)
Start	Start am Sonnabend, den 07.09.2019 um 13:00 Uhr Es ist eine Wettfahrt vorgesehen.
Kurs	Start vor dem Gelände des YCS, Wendemarke sind die Barschbergbojen, Ziel vor dem Gelände des YCS
Wettfahrtregeln	Es wird gesegelt nach den WR der IASF (Ausgabe 2017), den Ordnungsvorschriften des DSV und der Ausschreibung.
Meldestelle	YC Schorfheide e.V. Seerandstr. 18a 16247 Joachimsthal oder online: regatta.ycs@web.de Kielboote: Der Verzicht auf Spinn- bzw. Gennaker muss spätestens 96 h vor dem Start schriftlich beantragt werden (online: regatta.ycs@web.de). Die Haftungsausschlussklausel ist zu unterschreiben (nur dann startberechtigt)!
Meldegebühren	Jollen: 10,00 € Jollenkreuzer/Kielboote: 12,00 €
Meldeschluss	07.09.2019, 11:30 Uhr (danach +1,00 € Nachmeldegebühr)
Wertung	DSV-Yardstick , Zeit/Zeit-System
Preise	Sachpreise für die drei Besten jeder Klasse, Urkunden für jedes teilnehmende Boot, Wanderpokale für die Sieger jeder Klasse

„Haftungsausschluss - Haftungsbegrenzung - Unterwerfungsklausel

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich.

Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.

Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.

Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF, die Ordnungsvorschriften Regattasegeln und das Verbandsrecht des DSV, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.“